

Konrad von Maurer - Das staatliche Verhältniß zwischen Island und Dänemark (1873)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)



Das staatliche Verhältniß zwischen Island und Dänemark.

Als im Jahre 1830 das Staatsleben Dänemarks in constitutionelle Bahnen einzulocken begann, wurde das Verhältniß der verschiedenen Bestandtheile des Staats zueinander behufs ihres organischen Zusammenwirkens einer nähern Inbetrachtung unterzogen. Natürlich konnte auch Island hiervon nicht ausgeschlossen bleiben. Von Anfang an aber stellten die geographische Lage der Insel und deren eigenthümliches historisches Verhältniß zum Königreiche ihrer Vertretung in der Ständeversammlung (Ständerforsamling), der primitiven Vorläuferin einer dänischen Constitution, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Zuerst ward beschossen, Island dürfe keine eigene Volksvertretung im Lande selbst haben, und deshalb durch königliche Erlasse vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 seine Einverleibung in die Insularprovinzen Dänemarks verfügt. Allein sofort zeigte sich die Unmöglichkeit, auf solchem Wege für Island eine rechtmäßige Repräsentation in der Ständeversammlung zu schaffen. Der König war daher zur Annullirung der von ihm ausgegangenen Einverleibungsacte genöthigt, und legte sich selbst mittels Cabinetsordre vom 1. Juni 1836 die Befugniß bei, die Abgeordneten zur Ständeversammlung nach seinem Gutdünken zu ernennen. Doch auch dieses Auskunftsmittel bewährte sich nicht. Schon zwei Jahre nachher, 22. Aug. 1838, wurde eine Commission von königlichen Beamten eingesetzt, welche auf der Insel ihren Sitz haben und über die Island betreffenden Gesetze und Verordnungen gutachtlich referiren sollte: eine Einrichtung, die verdienstermaßen nur ein ganz kurzes Dasein fristete.

König Christian VIII. endlich, einer der einsichtsvollsten Monarchen seiner Zeit und der constitutionellen Regierungsform aufrichtig zugethan, durchschaute mit klarem Blick, wie verfehlt alle Experimente und wie ungenügend alle halben Maßnahmen wären, welche darauf hinausliefen, Island eine Vertretung außer Landes, eine nur theilweise und mangelhafte Vertretung in dem 300 Meilen entfernten Dänemark zu geben. Ihm ist es zu danken, daß durch ein am 8. März 1843 publicirtes Gesetz das Althing, nachdem es seit 1800 suspendirt gewesen, wieder zur Wirksamkeit berufen wurde. Das Althing sollte eine beratende Körperschaft sein und sich nur mit Angelegenheiten von ausschließlicher isländischer Interesse beschäftigen; es stand übrigens bezüglich seiner constitutionellen Rechte ganz auf gleicher Rangstufe mit den Repräsentativversammlungen Dänemarks selbst und der Elbherzogthümer, so zwar, daß jede Angelegenheit, welche zugleich die allgemeinen Interessen des Gesamtstaates berührte, in allen drei Versammlungen durchberathen werden mußte, bevor sie zur Beschlußfassung reif war. Durch die Reactivirung

des Althing hatte der König demnach die volle Gleichberechtigung der Isländer mit seinen andern Unterthanen gesetzlich festgestellt.

Bis dahin war die Regierungsform in Dänemark überhaupt eine halb absolute gewesen. Eine Verfassung im eigentlichen Sinne des Wortes gab es noch nicht. Die Ständeversammlungen waren der erste Schritt auf der Bahn, in die der Staat nun hineintrief, ja man kann sagen plötzlich hineingestoßen wurde. Denn kaum hatte Friedrich VII. am 20. Jan. 1848 den Thron seiner Väter bestiegen, als er Dänemark für eine constitutionelle Monarchie erklärte, deren Grundlage die Bewahrung der Sonderfreiheiten jeder Provinz und die Aufrechterhaltung der königlichen Prerogative, die Sicherung der Rechte aller seiner geliebten und getreuen Unterthanen sowie die Förderung der speciellen Rechte und der Wohlfahrt jedes einzelnen Gebietstheils zu bilden habe. Gewiß ein schönes Versprechen und ein vortreffliches Regierungsprogramm, von einem Könige aus eigener freier Entschließung gegeben! Die Kunde von diesen beabsichtigten Reformen der dänischen Verfassung, welche im Frühjahr 1848 nach Island gelangt war, wirkte wie ein Wedruf auf die lange in Schlummer versunkene Bevölkerung. Nach mehreren andern Versuchen zu einem gemeinsamen Vorgehen kamen die Vertreter des Landes in Thingvellir, dem alten Sitze des Althing, dahin überein, eine Petition an den König zu senden: er möge eine Versammlung zu dem Zwecke, die Verfassung Islands in Berathung zu nehmen, auf der Insel berufen und sie mit denselben Befugnissen ausstatten, welche er der constituirenden Versammlung in Dänemark beilegt habe. In vielen Exemplaren durch das Land verbreitet, erhielt die Petition eine große Anzahl Unterschriften. Sie wurde durch Cabinetsordre vom 23. Sept. 1848 wörtlich wie folgt beantwortet:

„Es ist nicht unsere Absicht, daß die nöthig erscheinenden Fundamentalbestimmungen für die Festsetzung der verfassungsmäßigen Stellung im Reiche, welche Island gemäß der besondern Beschaffenheit des Landes einzunehmen haben wird, volle Gesetzeskraft erlangen sollen, bevor die Isländer in einer eigenen, im Lande selbst abzuhaltenden Versammlung über den Gegenstand gehört worden sind.“

Der Sinn dieser Erklärung kann nicht zweifelhaft sein. Es war der entschiedene Wille des Königs, daß Island in Rücksicht auf seine eigenthümliche Lage und sein eigenthümliches Verhältniß zum übrigen Reiche sowie auf die speciell und specifisch isländischen Rechte und Vorrechte, die in seiner Geschichte und in seinem Volksthum begründet sind, seine eigene, mit Zustimmung des Königs auf diesen Fundamentalvoraussetzungen ruhende Verfassung errichten sollte. Der König wiederholte nur Island gegenüber dieselben Regierungsgrundsätze, welche er der Gesamtheit seiner Unterthanen und jeder einzelnen Individualität gegenüber verkündet hatte.

Die constituirende Versammlung Dänemarks wurde im October 1848 einberufen und tagte bis zum Juni 1849. Auch fünf Isländer wurden vom Könige persönlich zu Mitgliedern ernannt; dieselben hatten jedoch in Bezug auf heimische Angelegenheiten wenig anderes in der Versammlung zu thun, als die Frage der isländischen Verfassung gemäß dem Cabinetsschreiben vom 23. Sept. offen zu halten. Es bestand damals noch allgemein, oder wenigstens von seiten der Regierung die Absicht, das königliche Versprechen ehrlich in Ausführung zu bringen. Denn bei Eröffnung der Session erklärte der Premierminister Versted: die Island betreffenden Einrichtungen, wie sie den eigenthümlichen Zuständen des Landes entsprächen, könnten nicht eher fest geordnet werden, als bis eine isländische Versammlung darüber gehört worden wäre.

Am 5. Juni 1849 kam das dänische Verfassungswerk in dem sogenannten Staatsgrundgesetz Dänemarks zu einem befriedigenden Abschluß, und kurz darauf legte die Regierung dem isländischen Althing den Entwurf eines Wahlgesetzes für eine constituirende

Versammlung vor, die im folgenden Jahre, 1850, zusammentreten sollte. Der Entwurf wurde vielfach und durchgreifend amenbirt, doch erhielten alle Abänderungen die Genehmigung des Königs und die unbeanstandete Sanction als Gesetz. Mit schwer zu beschreibender Ungebuld harrete nun das isländische Volk dem Tage seiner wiedererstehenden nationalen Selbstständigkeit entgegen. Hatte es doch die Empfindung, als sei endlich, nachdem es jahrhundertlang unter der schwer lastenden Hand des Despotismus geschlafen, der böse Zauber von seinem Haupte genommen worden. Aus aller Munde ertönte der Preis Christian's VIII. und Friedrich's VII., und starke Freundschaftsgefühle bekundeten sich für die „dänischen Brüder“, wie man die Dänen damals in Island zu nennen liebte. Aber diese freudigen Hoffnungen sollten sehr bald bitter getäuscht werden. Zu Anfang des Jahres 1850 traf die officiële Nachricht von Dänemark ein, die Regierung habe nicht Zeit gefunden, den Verfassungsentwurf zu vollenden; die constituirende Versammlung sei deshalb auf ein Jahr vertagt und erst zum 4. Juli 1851 einberufen — eine Nachricht, welche die Gemüther mit der ängstlichen Besorgniß erfüllte, daß die dänische Regierung ihre Stellung zu der constitutionellen Frage geändert und verderbliche Beschlüsse gefaßt haben möchte bezüglich der Art und Weise, wie das künftige Verhältniß zwischen Island und Dänemark zu gestalten sei. Man erinnerte sich wieder des inspirirten Artikels im „Fædrelandet“ vom 22. April 1848, welcher unvorhoffen auf die Einverleibung Islands in das Königreich Dänemark hingedeutet und die Ansicht ausgesprochen hatte, daß es am besten wäre, wenn die Verwaltung Islands ganz in die Hände der einzelnen dänischen Minister gelegt würde. Dazu kam noch ein Vorgang in Dänemarks innerer Politik, der ganz geeignet war, jene Befürchtung der Isländer zu verstärken. Eben im Jahre 1850 nämlich hatte die Regierung im dänischen Parlament, trotz heftigster Opposition der Minorität, die völlige Einverleibung der Färöer durchgesetzt und bei der Gelegenheit in Betreff des von ihr einzuhaltenden Verfahrens gegen die sogenannten Nebenländer Andeutungen gemacht, welche den Ideen des isländischen Volks über sein künftiges Verhältniß zu Dänemark schnurstracks widersprachen. Auch die damals schwebenden Verhandlungen bezüglich Schlesiens veranlaßten ohne Zweifel die Regierung zu der zögernden und unthätigen Politik dieses Jahres, denn sie mochte bedenken, daß eine bindende, definitive Verständigung mit den Isländern auf ihre Pläne mit den Herzogthümern von nachtheiligem Einfluß sein würde.

Indeß alle die drohenden Wetterzeichen am politischen Himmel Dänemarks vermochten nicht den einmal wachgerufenen patriotischen Geist der Isländer zu schrecken, ihren Muth oder ihre Thätigkeit zu lähmen. Volksversammlungen wurden durch das ganze Land abgehalten, die bedeutendste und zahlreichste am 10. und 11. Aug. in Thingvellir, wo während eines Zeitraums von 900 Jahren, von 929—1800, das Althing sich zu versammeln pflegte. Ein Centralcomité in der Hauptstadt unterhielt lebhaften schriftlichen Verkehr mit den überall bestehenden Bezirkscomités, um stets den Willen des Landes zu erkunden und ein organisches Zusammenwirken aller Kräfte möglich zu machen. Unter seinen Auspicien erschien eine Zeitung, das „Undirbúningsblad“ („Vorbereitungsblatt“), in welcher das System des Constitutionalismus im einzelnen erörtert, sowie die verschiedenen Vorschläge zur Lösung der schwebenden Frage mitgetheilt und besprochen wurden. Diese Thätigkeit hatte keine antidänische, oppositionelle Tendenz; ihr einziger Zweck war, in faßlicher, klarer, nicht mißzuverstehender Weise richtige Begriffe von den Grundprincipien im Volke zu verbreiten, auf denen eine dem Lande dienliche Verfassung errichtet werden müsse. So ging das Jahr 1850 zu Ende, und der Termin für den Zusammentritt der constituirenden Versammlung (Þjóðfundr) rückte heran.

Auch durch den Gang, den die Dinge im Jahre 1851 nahmen, wurden die Zweifel an der Aufrichtigkeit der dänischen Regierung den zu discutirenden Fragen gegenüber

keineswegs verringert. Unerwartet und zum allgemeinen Erstaunen der Bevölkerung erschien im Frühjahr ein dänisches Kriegsschiff an der Küste; ein Detachement „tappere Landsoldaten“ stieg ans Land, marschirte auf die Hauptstadt los, in der das Parlament sich versammeln sollte, bezog dicht vor der Stadt ein Zeltlager und errichtete sogar eine Batterie. Man erging sich in Vermuthungen, was diese außergewöhnliche Erscheinung zu bedeuten habe; denn kein lebender Mensch hatte je etwas von der dänischen Militärmacht in Island gesehen. Die Insel befand sich im tiefsten Frieden, und eine Leibwache für den neuen Stiftsamtmann, gegen den niemand einen Finger erhob, war um so weniger nöthig, als derselbe gleich bei seinem Amtsantritt im Jahre vorher durch mehrere Acte, die eine ungeheuchelte Achtung vor dem Nationalgefühl der Einwohner befundeten, sich äußerst populär gemacht. So war er z. B. der erste Stiftsamtmann, der das Isländische statt des Dänischen als Amtssprache gebrauchte, ja er hatte die allgemeine Gunst in so hohem Grade zu erwerben gewußt, daß er zum Mitglied des oben erwähnten Centralcomité gewählt wurde. Ein solcher Liebling des Volks bedurfte gewiß nicht eines Schutzes für seine Person, den keiner seiner Vorgänger für angemessen erachtet hatte. Doch bald sollte der Schleier gelüftet werden, sowol von dem Zweck dieser militärischen Besatzung als von den wahren Gefinnungen des populären Gouverneurs und der Regierung, als deren feiles Werkzeug er sich nun erwies. Es offenbarte sich nach und nach, zunächst an seinem Einschreiten gegen alle „ungefetzliche Versammlungen“, sodann an einer Reihe anderer versänglicher Maßregeln, ein wie falsches Spiel er gespielt einer Volksgemeinde gegenüber, die in ihrem schlichten Sinn nicht auf den Verdacht kommen konnte, daß der höchste Beamte des Landes seine Stellung in so unwürdiger Weise misbrauche, und ihn deshalb in ihr politisches Vertrauen zog.

Endlich kam der 4. Juli 1851, der Tag, an welchem die Volksvertreter sich versammelten, um die Verfassung Islands zu berathen. Aber er brachte nur eine Enttäuschung mehr zu den vielen vorhergegangenen Enttäuschungen. Kein königlicher Commissar war zur Stelle, der die Deputirten empfing und ihnen, wie es in der Einberufungsordre vom 16. Mai 1850 hieß, „das zu wissen Nöthige“ zu wissen that. Auf Befragen des Gouverneurs erklärte dieser, den erhaltenen Nachrichten aus Kopenhagen zufolge sei er selbst zum königlichen Commissar bestimmt, und wirklich eröffnete er am 5. die Versammlung, um ihr mitzutheilen, daß die Gesetzentwürfe, welche die Regierung vorzulegen gedenke, ihm noch nicht zugegangen seien; die Deputirten möchten die Zwischenzeit zur Vereinbarung der Geschäftsordnung benutzen; er werde, fügte er hinzu, das spätere Eintreffen der Regierungsvorlagen bei der Frage wegen einer Verlängerung der Session über die gesetzlich festgestellte Dauer hinaus gebührend in Rechnung ziehen. Am 12. Juli langten denn die längst erwarteten Entwürfe an; sie wurden der Versammlung zugestellt und, nachdem sie in den vorbereitenden Bureaux discutirt worden, am 18. und 21. den hierfür besonders gewählten Commissionen übergeben. Die der Versammlung zur Discussion unterbreiteten Gesetze waren die wichtigsten, welche bis dahin eine isländische Volksvertretung zu behandeln gehabt, alle aber standen selbstverständlich hinter dem Verfassungswerke an Wichtigkeit zurück. Mit dem größten Eifer gingen die Commissionen an ihre Arbeit. Bereits am 9. Aug., vier Wochen nach Eingang der Regierungsentwürfe, hatte das Gesetz betreffend die Regelung des isländischen Handelsverkehrs alle Stadien durchlaufen, das Verfassungsgesetz die erste Lesung passirt, und der Commissionsbericht über das Wahlgesetz die Presse verlassen. Noch weitere elf Tage, und die Geschäfte der Session wären zu einem befriedigenden Schluß geführt worden. Aber — die erste Lesung des Verfassungsprogramms hatte stattgefunden! Sie ließ dem königlichen Commissar keinen Zweifel darüber, welche Auffassung die Isländer der Regierungsvorlage entgegenbrachten, und darin lag das explodirende Element, das binnen kurzem

die Versammlung in die Luft sprengen und die Hoffnungen des isländischen Volks auf unbestimmte Zeit in alle vier Winde zerstreuen sollte.

Wir geben im Folgenden einen allgemeinen Ueberblick über das Wesentliche des Regierungsentwurfs sowie über die Aufnahme, die er in der Versammlung fand. Er umfaßte 60 Paragraphen; die ersten 10 handelten von der Verfassung, die übrigen 50 enthielten eine Wahlordnung für isländische Abgeordnete zum dänischen Parlament (Riksdagen), und an diese schloß sich das Verfassungsgesetz Dänemarks vom 5. Juni 1849 an. Es wurde beantragt, die Verfassung Dänemarks auch für Island zum Gesetz zu erheben: ein Antrag, der wie eine *contradictio in adjecto* den von der Regierung beigelegten Motiven zu widerstreiten schien, indem letztere es als eine nicht zu bezweifelnde, jeder Discussion entrückte Thatsache hinstellten, daß in Island das „Grundlovs“ bereits Gesetzeskraft habe. Nun war aber das Staatsgrundgesetz ein ausschließlich dänisches Gesetz, nur für Dänemark entworfen und beschlossen, sogar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für Island ein besonderes, der eigenthümlichen Lage dieses Reichstheiles entsprechendes Verfassungsgesetz vereinbart werden sollte; und es klingt fast wie ein legislativer Hohn aus der schlimmsten Zeit des französischen Empire, wenn von der Regierung die Erwartung gehegt wurde, die Isländer würden mit einem Verfassungsgesetze zufrieden sein, welches einerseits Paragraphen enthielt, die schlechterdings nicht auf Island anwendbar zu machen waren, andernteils solche, bei denen dies nur mittels einer radicalen Umänderung geschehen konnte, und noch andere, die der Nation um Dänemarks willen Lasten auferlegten, wie sie deren im ganzen Lauf ihrer Geschichte niemals zu tragen gehabt hatte. Die erste Kategorie suchte die Regierung hinwegzuraisonniren, indem sie einfach bemerkte, es verstehe sich von selbst, daß Paragraphen, die nicht auf Island anwendbar seien, recht wohl in dem Gesetze stehen könnten, da doch jedermann sähe, sie seien nicht auf dasselbe anwendbar; bezüglich der zweiten Kategorie lief ihr Raisonnement darauf hinaus, solche Paragraphen könnten nicht buchstäblich angewandt werden, wenn sich zeige, daß dies eine Unmöglichkeit sei. Gewiß zwei merkwürdige Curiosa gesetzgeberischer Logik und Moralität im 19. Jahrhundert! Der Text des Regierungsentwurfs bestimmte, die legislative Gewalt in den innern Angelegenheiten Islands solle der König ausüben unter Mitwirkung des Althing, „soweit sie diesem jetzt zustehe oder etwa künftig noch zugestanden werde“. Nachdem dann die innern Angelegenheiten aufgezählt und ebenso unsicher wie oberflächlich begrenzt worden, hieß es weiter, im Fall eines Streites darüber, was innere Angelegenheiten, und was gemeinsame oder Reichsangelegenheiten seien, hätten der König und der dänische Riksdag die Frage zu entscheiden. Alle indirecten Abgaben, ingeleichen das Rangskat und die Einkünfte aus den in Island belegenen sogenannten Königshöfen sollten in die Staatskasse fließen, aus welcher dagegen die Gehalte und die Pensionen der höhern Beamten im Lande, die Diäten für die isländischen Abgeordneten zum Riksdag in Kopenhagen, die Kosten der Lateinschule und der Postverbindung zwischen Island und Dänemark zu bezahlen seien. Speciell für Island sollte eine Landeskasse bestehen, welche die directen Steuern mit Ausnahme des Rangskat zu vereinnahmen, hingegen die Kosten für das Althing zu tragen und alle Unterbeamten, die ihr Gehalt nicht aus der Staatskasse empfangen, zu besolden hätte. In die Landeskasse fließende Steuern dürften nicht ohne Bewilligung des Althing ausgeschrieben werden. Ein besonderes in unbestimmter Zukunft zu erlassendes Gesetz sollte festsetzen, welcher Antheil in den obern Regionen der Landesverwaltung dem Althing zu verleißen sei; man wollte dasselbe, wie es scheint, ungefähr dem Gemeinderath (Amtsraad) der dänischen Städte gleichstellen. Der König sollte das Althing, „soweit es geschehen könne“, befragen, wenn es sich um Aenderungen in der isländischen Gesetzgebung handelte, die wegen ihres Zusammenhangs mit den Reichsinteressen dem Riksdag vorgelegt werden müßten. Island hätte

vier Deputirte in das Folkething (die Zweite Kammer), zwei in das Landsting (die Erste Kammer) zu schicken; jene würden vom Volk und zwar je einer auf 460 Quadratmeilen, diese vom Althing aus der Klasse der Höchstbesteuerten oder aus Personen mit einem jährlichen Einkommen von 1200 Rigsdaler gewählt, die wenigstens seit einem Jahre im Lande wohnhaft seien.

Solchen Bestimmungen mußte das Haus natürlich seine Genehmigung versagen. Die Commission, aus neun Mitgliedern bestehend, war in eine Majorität von acht und eine Minorität von Einer Stimme getheilt, doch trennte sich die Minorität nur in einzelnen unerheblichen Punkten, in der Hauptsache stimmte sie ebenfalls gegen die Vorlage der Regierung. Von der Majorität wurde hervorgehoben, die Geschichte des Landes, seit es im Jahre 1262 eine freiwillige föderativstaatliche Verbindung mit Norwegen einging, beweiße, daß Island ein mit besondern Rechten und Freiheiten begabter Theil des dänischen Reiches sei; alle Könige von Dänemark der Reihe nach hätten dies anerkannt, in entscheidender Weise durch die Wiedereinsetzung des Althing; und wie aus historischen könne auch aus volksthümlichen, geographischen und klimatischen Gründen die Insel nicht wie eine dänische Besitzung zwischen den Beltten und dem Baltischen Meere angesehen und behandelt werden. Die Majorität erkannte also rüchhaltslos an, daß Island ein Theil des dänischen Reiches sei, doch nur in der Verbindung mit ihm, daß es seine innere Organisation, im engen Anschluß an die Eigenthümlichkeiten seiner Natur, nach dem Grundsatz voller Autonomie gestalte, in Reichsangelegenheiten aber verhältnißmäßiges Stimmrecht habe, und ebenso einen verhältnißmäßigen Theil zu den Lasten des Reiches beitrage. Genug, Island sollte mit der Krone Dänemark durch Personalunion verbunden sein; um indeß dem Willen der Regierung soviel als möglich entgegenzukommen, empfahl die Commission Annahme derjenigen Artikel des Grundlov, welche die Erbfolge der Dynastie festsetzten und das Verfahren in Bezug auf eine etwa nöthig werdende Regentschaft vorschrieben, ja sogar der Bestimmung, daß der Name Islands in den Titel des Königs aufzunehmen sei. Hingegen wurde dargelegt, daß die Annahme des Grundlov en bloc zu unabsehbaren, endlosen Verwirrungen führen müsse, und statt dieses abzulehnenden Gesetzes ein Gegenentwurf eingereicht, der das historische und praktisch angemessene Verhältniß zu Dänemark genau zu definiren suchte. Nach demselben sollten folgende Angelegenheiten als für beide Länder gemeinsame gelten: die Dynastie, die Bestimmungen über eine Regentschaft, die Wahrung der Reichsinteressen in Beziehung zu auswärtigen Staaten, ferner die Flagge, sowie Münze, Maß und Gewicht. Welche Angelegenheiten sonst noch als gemeinsame anzusehen wären, sollte künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben, bei denen die Stimme der Isländer gehört werden müßte. Die speciell isländischen Angelegenheiten betreffend verlangte der Gegenentwurf in allem, was zur Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung gehört, volle Autonomie.

Der Commissionsbericht befand sich durchaus in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes, mit der Geschichte und den Bedürfnissen des Landes; kein vernünftiger Mensch urtheilte anders darüber, als daß die Commission nur ihre Pflicht gethan, indem sie, das Unhaltbare und Gefährliche des ihr vorgelegten Gesekentwurfs nachweisend, durch offene Belegung des Volkswillens und der öffentlichen Meinung Islands der Regierung eine Richtschnur für ihr ferneres Verhalten an die Hand gab. Aber wie nahm der königliche Commissar diesen Bericht auf?

Am 8. Aug. wurde vom Präsidenten eine Sitzung für den folgenden Tag mittags 12 Uhr angesetzt, mit dem Beisügen, der königliche Commissar habe dem Hause eine wichtige Mittheilung zu machen. Den 9. Schlag zwölf waren die Deputirten vollzählig versammelt; ein erwartungsvolles Schweigen herrschte im Saale. Draußen kamen die Truppen anmarschirt, das Bajonnet auf dem Gewehr, mit scharfen Patronen versehen,

und faßten Posto im Bereiche des Sitzungslocals. Nun trat der Commissar ein, er trug die Galauniform, in der er nur bei feierlichen Gelegenheiten vor der Versammlung erschien. Er zog ein Papier aus der Tasche, erhob sich und verlas eine Ansprache an die Deputirten, worin ihnen in strengem Tone vorgeworfen wurde, sie hätten ihre Zeit vergeudet und die Aufgabe der Session gänzlich verfehlt, und schloß mit der Erklärung, da er die Session nicht verlängern könne, sei die Versammlung hiermit aufgelöst. „Und ich“, rief der Vorsitzende der Verfassungscommission, Jón Sigurdsson, „protestire hiermit feierlich im Namen des Königs und dieses Landes gegen das heutige ungesetzliche Verfahren wider die Versammlung.“ Der Commissar verließ eiligst den Saal; stumm und schamerfüllt folgten ihm, einer nach dem andern hinausgleichend, die königlichen Deputirten unter den lauten Verwünschungen der aufs höchste enttäuschten Volksvertreter. Die Truppen zogen wieder ab, ohne einen Schuß gethan zu haben, zur großen Befriedigung ihres Commandeurs, von dem man sich in Island erzählte, er habe, als ihm am Morgen dieses denkwürdigen 9. Aug. 1851 seine Ordres zugingen, mit Thränen in den Augen gesagt, niemals hätte er sich denken können, daß man ihn als Werkzeug zu einem so verwerflichen Beginnen gebrauchen werde, wie das sei, auf Männer zu schießen, deren ganze Schuld in der friedlichen und loyalen Erfüllung einer vom Könige selbst ihnen auferlegten Pflicht bestände.

So endigte der Versuch, eine Verfassung für Island herzustellen. Dem Leser dürfte sich die Frage aufdrängen: auf wessen Befehl handelte der königliche Commissar bei Begehung dieses politischen Verbrechens? Wir antworten: unzweifelhaft auf Befehl des Ministeriums in Kopenhagen. Kurz nach den ebenerzählten Vorfällen ward nämlich bekannt, daß ihn das Ministerium ermächtigt hatte: erstens, sorgfältig zu erforschen, ob etwa Beamte des Landes sich gegen den Regierungsentwurf äußerten, solche widerspenstige Subjecte der Regierung zu denunciren und gleichzeitig wegen deren Bestrafung Vorschläge zu machen; zweitens, jede Erörterung über das finanzielle Verhältniß zwischen Island und Dänemark sofort und ohne Umstände zu unterdrücken; drittens, sobald er selbst es für passend erachten werde, die Versammlung aufzulösen; viertens, die gesammte bewaffnete Macht zur Unterstützung der von ihm beschlossenen Maßregeln zu verwenden. Die dänischen Minister sind wegen dieses Schrittes mit nichts zu entschuldigen, auch wenn man annimmt, daß sie durch den Gouverneur zu dem falschen Glauben verleitet worden, das Land sei in voller revolutionärer Gärung begriffen, denn sie hatten Zeit und Mittel genug, die Zuverlässigkeit der ihnen vom Gouverneur eingefandten Darstellungen zu prüfen und sich über den wahren Stand der Dinge Gewißheit zu verschaffen. Aber sie selbst planten und vollführten den Streich; ja noch mehr, statt den königlichen Commissar des Statthalterpostens über Island zu entheben und so sein Vorgehen wenigstens formell zu desavouiren, setzten sie auf Grund verleumderischer Berichte desselben den völlig schuldlosen Bürgermeister von Reykjavik ab, hiermit dem öffentlichen Unrecht privates Unrecht hinzufügend. Und noch bis zum heutigen Tage hat kein Ministerium in Dänemark sich bemüht gefunden, seitens des Staats oder des Königs eine Misbilligung der That vom 9. Aug. 1851 zu verlautbaren. Die damaligen Minister aber hatten, wie wir sogleich sehen werden, sogar die Dreistigkeit, den Isländern die Schuld an dem ganzen Handel vorzuwerfen.

Staunend und mit verhaltenem Grimm vernahm das Land den plötzlichen Schluß der Session. Je glühender die Hoffnungen gewesen waren, desto herber war die Enttäuschung und desto tiefer wurzelte sich ein allgemeines Mißtrauen gegen Dänemark ein; kein Isländer glaubt seit 1851, daß Dänemark bei irgendwelchem Entwurf zur Lösung der Verfassungsfrage anderes als Verrath im Schilde führe. Hätte nicht das Organ des Abgeordneten Sigurdsson, die „Félagsrit“, in ruhiger und umsichtiger Haltung vor

allen übereilten Schritten gewarnt und auf das dringendste angerathen, man möge die Zeit zu gründlicher Prüfung der innern und äußern Lage benutzen, und statt an der Zukunft zu verzagen, mit Entschlossenheit und nach festem Plane weiter arbeiten, sicher würde das so schwer gekränkte Volk sich zu Ausschreitungen haben hinreißen lassen, dadurch aber der Vortheile verlustig gegangen sein, welche Mäßigung und Klugheit ihm sicherten.

Unmittelbar nachdem die Versammlung aufgelöst worden, kam die große Majorität der nationalen Abgeordneten — die königlichen wagten anfangs nicht ihre Wohnungen zu verlassen — wieder zusammen und setzte eine Beschwerdeschrift an den König auf, datirt vom 10. Aug. 1851. In durchaus respectvoller, aber bedeutsam ernster Sprache warfen die Unterzeichner einen Rückblick auf den bisherigen Gang der Verfassungsangelegenheit, bei dem Punkte besonders verweilend, daß des Königs Verheißung vom 23. Sept. 1848 zunichte geworden sei, während doch die Isländer nichts gethan hätten, wodurch sich das Verfahren des Commissars rechtfertigen ließe. Sie sagten dem Könige offen, sein Stellvertreter habe sich vollkommen unfähig erwiesen, ohne genügende Kenntniß der Landessprache, in der er kaum Geschriebenes oder Gedrucktes lesen könne, ohne alle Erfahrung in parlamentarischen Formen und ohne einen Begriff von würdiger Repräsentation der Krone, oder von geziemendem Anstande den Abgeordneten gegenüber. Weiter lenkten sie die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf die Herbeiziehung der Truppen zu dem Zwecke, die Deputirten einzuschüchtern; man habe sich zwar dadurch weder erschrecken noch zu unbesonnenen Handlungen reizen lassen, aber sie könnten doch die Bemerkung nicht zurückhalten, wie wenig es ihnen mit dem Vertrauen, das sie von seiten der Regierung, und mit den brüderlichen Gesinnungen, welche sie von seiten ihrer Stammverwandten in Dänemark erwarteten, oder gar mit der gerühmten Ritterlichkeit der dänischen Nation vereinbar scheine, wehrlose Abgeordnete, die in Erfüllung ihrer Pflicht und in feierlichen Verhandlungen begriffen sind, mit Waffengewalt zu bedrohen. Schließlich faßten die Deputirten ihre Wünsche in folgende drei Hauptpunkte zusammen: 1) Se. Majestät wolle die Regierung Islands Männern übertragen, zu denen die Nation Vertrauen haben könne, vorzugsweise Eingeborenen des Landes, auch zu verfügen gestatten, daß der Director der Abtheilung für isländische Angelegenheiten im Ministerium zu Kopenhagen bei allen Reichsfragen, welche die Interessen Islands berührten, seinen Sitz im Staatsrathe einzunehmen habe; 2) ein Verfassungsgesetz, das sich auf die von der constituirenden Versammlung gestellten Anträge gründe, möge entworfen und einer neu einzuberufenden isländischen Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; 3) die neue Versammlung sei nach demselben Wahlgesetze zu wählen, nach welchem die aufgelöste gewählt worden war.

Mit dem gewaltsamen Schlusse der constituirenden Versammlung schien man in Kopenhagen vollkommen einverstanden zu sein. Die Regierung unternahm weder eine Rechtfertigung noch eine Entschuldigung des Geschehenen; im Gegentheil, sie wiederholte ihre Drohungen gegen die Beamten des Landes, die eine eigene Meinung über den Regierungsentwurf zu äußern gewagt, und der Bescheid des Königs vom 12. Mai 1852 erklärte, die Beschwerden und Anträge der isländischen Deputirten seien hinfällig, weil ohne Begründung im „gegenwärtigen Landesrecht“. Man vergaß also, daß die constituirende Versammlung eben zu dem Zwecke einberufen war, um das Landesrecht aus einer absoluten in eine constitutionelle Monarchie umzugestalten, ferner daß nach dem Landesrecht Island in einem föderativen Verhältniß zu Dänemark stand, daß aber der Regierungsentwurf darauf hienzielte, dem Lande sein Recht zu nehmen und es in eine rechtlose Provinz zu verwandeln. Die Tendenz der isländischen Anträge war eine wesentlich conservative; denn wenn sie auch die staatliche Verbindung mit Dänemark freier als bisher zu gestalten strebten, so wollten sie doch zugleich die Bande zwischen den beiden

Ländern stärker befestigen, als dies durch eine gezwungene Einverleibung jemals geschehen könnte; kein Isländer war in Zweifel darüber, daß der Versuch, Island in das 300 Seemeilen entfernte Dänemark einzuverleiben, das Unternehmen wahnsinniger, nicht vernünftiger und zurechnungsfähiger Menschen, und kaum das Pergament werth sein würde, worauf es geschrieben wäre. Dennoch war die Regierung naiv genug, in dem vorerwähnten königlichen Bescheide den Isländern zu sagen, ihre Anträge müßten nothwendig „zum Ruin Islands führen“ — eine Phrase, deren sich die dänische Regierung stets zu bedienen pflegt, wenn sie Island Gesetze und Verordnungen aufzwingen will, von denen sie weiß, daß sie dem Lande schaden und es schließlich zu Grunde richten müssen. Die nämliche Antwort hatte sie Island gegeben, als es, unter dem erbarmungslosen Raubsystem des Handelsmonopols im Todeskampfe liegend, für Aufhebung dieses ungerechten Druckes petitionirte; in welchem Falle sie freilich nachmals zu der Einsicht kam, daß die zur Erwiderung auf die Bitten der Isländer gebrauchte Phrase viel mehr auf ihr eigenes selbstsüchtiges Verfahren anzuwenden war.

Bescheide der Art vermochten aber die Isländer nicht zu entmuthigen. Der constituirenden Versammlung beraubt, hatten sie doch ihr berathendes Althing, dessen Stimme sich wol noch irgendwie Gehör verschaffen konnte, selbst wenn die dänische Regierung, Islands Rechte beharrlich misachtend, gegen diese Stimme wie gegen alle andern Vorstellungen taub bliebe. In der Sitzung des Althing von 1853 beschloß die Majorität, in einer neuen Petition an den König um Erfüllung des am 23. Sept. 1848 ertheilten Versprechens zu bitten; und diesmal kam die Petition unter günstigeren Aussichten zu Stande, denn der königliche Commissar selbst billigte nicht nur den Beschluß, sondern ließ fogar dem Althing seinen Beistand bei Abfassung des Documentes, das in allen wesentlichen Punkten mit der von der Majorität der constituirenden Versammlung aufgesetzten Witschrift übereinstimmte. Als königlicher Commissar beim Althing fungirte damals derselbe Mann, der 1851 Präsident der constituirenden Versammlung gewesen war und sich in dieser Stellung wegen seiner unpatriotischen Nachgiebigkeit gegen den königlichen Commissar den Haß des Volkes in hohem Grade zugezogen hatte. Es war bekannt, daß er großen Einfluß bei der dänischen Regierung besaß, und man baute hierauf etwas sanguinische Hoffnungen für den guten Erfolg der diesmaligen Petition; hatte er doch ausdrücklich versichert, „er werde mit Freuden die Bestrebungen des Comité unterstützen und, soweit es irgend in seiner Macht stehe, dazu mitwirken, daß den Anträgen, welche das Althing an den König richtete, ein für unser geliebtes Vaterland möglichst günstiges und dessen Wohl möglichst förderndes Schicksal zutheil würde“. Seine Worte machten gewaltigen Eindruck im Althing, die Mitglieder wiederholten sie sich einander als das Glaubensbekenntniß eines politischen Convertiten. Solchen Hoffnungen und Freuden ist jedoch leider kein langes Leben beschieden. Aus einem Mémoire vom 28. Febr. 1855, in welchem der Ressortminister dem Könige über die isländische Petition Bericht erstattete, geht hervor, daß derselbe Commissar in seinem Begleitschreiben zu der Petition gegen deren Inhalt — obgleich zu nicht geringem Theil sein eigenes Werk — den allgemeinen Einwand erhoben hatte: „er halte es für unangemessen, über das Recht, das ein einzelner Theil des Reiches haben sollte, zu entscheiden, solange nicht die Verfassung des ganzen Reiches zum endgültigen Abschluß gekommen sei“. In gleicher Weise nahm der Minister auch bei den einzelnen Punkten der Petition Bezug auf die Einwürfe des Commissars. Dieser plaidirt sonach in seiner geheimen Correspondenz nach besten Kräften gegen die Anträge, die er im Althing nach besten Kräften zu fördern sich bereit erklärt hat — ein Verfahren, das, wie sich später zeigen wird, bei der kopenhagener Regierung in hohem Ansehen steht und zu dem ihre Agenten durch sie aufgemuntert werden!

Als Antwort auf seine Petition ging dem Althing von 1855 eine königliche Bottschaft zu, die kurzweg erklärte, das Versprechen des Königs vom 23. Sept. 1848 sei durch Einberufung der constituirenden Versammlung von 1851 erfüllt worden, ohne natürlich auf einen Beweis einzugehen, wie man das Versprechen als erfüllt ansehen könne, da doch eben diese Versammlung aufgelöst worden war, bevor man sie sogar dem Wortlaute nach noch eigentlich „gehört“ hatte. Demnächst wurde gesagt, bei gelegener Zeit möge in Erwägung gezogen werden, wie weit dem Althing in innern Angelegenheiten legislative Befugniß zu verleihen sei. Hingegen müsse alles, was sich auf eine Umgestaltung der Verfassung beziehe, unerörtert bleiben, weil Island nichts zu den allgemeinen Ausgaben oder zu den Zinsen der Staatsschuld beitrage; auch würde das Althing umsonst fortfahren eine neue Organisation der Landesregierung zu verlangen, da es ja nicht die Quellen nachzuweisen vermöge, aus denen das Geld zur Bestreitung der Kosten einer Sonderregierung flüssig gemacht werden könnte. Der letztere Einwand war besonders absurd, denn die Regierung selbst hatte dem Althing die Macht genommen, nur über einen Pfennig der Geldmittel des Landes zu verfügen oder Steuern auszusprechen, ja ihm jede Stimme dabei entzogen; es war niemals in Sachen der Steuervertheilung und Steuererhebung gefragt, sondern oft genug bedeutet worden, diese Dinge lägen außer dem Bereich seiner Macht- und Wirkungskreise.

Das Althing fühlte sich dieses Jahr, so scheint es, nicht in der Lage, den Ausführungen der königlichen Bottschaft entgegenzutreten oder überhaupt die Sache weiter zu fördern. Aber daß diese abwartende Haltung nicht im Sinne seiner Wähler war, davon zeugte die Thätigkeit, welche das Land in dem Zeitraum zwischen dem Althing von 1855 und dem von 1857 entwickelte. Nicht weniger als 16 Petitionen wurden von den verschiedenen Wahlkörpern eingesandt, die alle zu rascherem Vorgehen drängten, und auf Grund derselben richteten nun die Abgeordneten eine mit großer Majorität beschlossene Aufforderung an die Regierung, dem nächsten Althing einen neuen verbesserten Gesetzesentwurf über die Verfassungsorganisation Islands und seine Stellung im Reiche vorzulegen.

Bald nach Schluß des Althings von 1855, am 5. Oct. desselben Jahres, war das Gesetz betreffend den sogenannten Dänischen Gesamtstaat erlassen worden, begleitet von einer Wahlordnung für den Reichsrath, für diejenige Körperschaft, welche den Gesamtstaat zu vertreten berufen war. In beiden Gesetzen hatte Island keine Stelle, nicht einmal sein Name Erwähnung gefunden; das Land blieb so rechtlos wie je zuvor, seine Angelegenheiten erfuhren die willkürlichste Behandlung und wurden in unverantwortlicher Weise aus einem Regierungsbureau ins andere verschleppt, kurz, Dänemark zeigte ohne Hehl, daß es gesonnen sei, mit Nichtbeachtung und Umgehung, wenn nicht unter offener Verletzung des bestehenden Rechts, nur nach den augenblicklichen Launen der stets wechselnden Verwaltungsbeamten die Herrschaft über Island zu führen. Weder förmlich noch gesetzlich in Dänemark einverleibt, sah sich Island doch ganz so, ja noch schlimmer behandelt als die übrigen dänischen Provinzen, da man ihm den Genuß keines seiner Rechte und Privilegien gestattete. Besonders unverhüllt traten die Absichten der Regierung zu Tage in einer von ihr veranlaßten Abhandlung des Professors der Rechtsgeschichte J. E. Varsen: „Om Islands hidtilboerende statsretlige Stilling“ („Ueber Islands bisherige staatsrechtliche Stellung“), die als Universitätsprogramm für 1855 erschien. Der Verfasser suchte darin die von der Majorität der constituirenden Versammlung von 1851 geltend gemachten Gründe für die Nothwendigkeit einer Regelung der staatlichen Verhältnisse zwischen Island und Dänemark zu widerlegen und den Nachweis zu liefern, daß Island längst in Dänemark einverleibt gewesen, daß es eine dänische Provinz sei, mithin das „Grundlovs“ in Island ebenso wie in Dänemark Gesetzeskraft habe. Gegen diese vielfach auf offenbare Unwahrheiten gestützte Beweisführung wandte sich Sigurdsson in

einer Schrift, welche, Schritt vor Schritt an der Hand der Geschichte das Verhältniß der beiden Länder zueinander verfolgend, den dänischen Kämpen belehrte, daß die Anschauungen in Betreff Islands, von denen die Regierung ausgehe und die er zu verfechten unternommen habe, nicht nur im historischen wie im natürlichen Recht unbegründet seien, sondern auch dem Interesse Dänemarks selbst gleich sehr wie dem Wohle Islands zuwiderließen.

Wir erwähnten schon oben zweier merkwürdigen Kundgebungen der Regierung bezüglich des finanziellen Verhältnisses Islands zu Dänemark: im Jahre 1851 hatte sie ihren Commissar ermächtigt, jede Discussion über Islands Finanzen, die etwa im Schoße der Versammlung versucht würde, sofort kurzweg abzuschneiden; und in der königlichen Botschaft an das Althing von 1855 war die beantragte Neugestaltung der isländischen Verfassung aus dem Grunde für unmöglich erklärt worden, weil Island die dazu erforderlichen Geldmittel nicht nachzuweisen im Stande wäre. Durch die erstere Maßregel bekannte die Regierung augenscheinlich ihre Furcht, die Isländer möchten über ihnen zustehende und nur zu wohl gegründete Ansprüche an gewisse in die dänische Staatskasse gestlossene Fonds zur klaren Erkenntniß gelangen; aus der letztern Erklärung scheint hervorzugehen, entweder daß die damals am Ruder befindlichen Männer diese Furcht fallen gelassen, oder, was noch wahrscheinlicher, daß sie beschloßen hatten, falls von den Isländern die Wiedererstattung der Fonds, die der Staat zu verschiedenen Zeiten an sich genommen, verlangt werden sollte, dergleichen Ansprüche einfach nicht anzuerkennen. Gerade durch diese Kundgebungen der Regierung aber fanden sich die Isländer natürlich um so mehr darauf hingewiesen, die finanziellen Verhältnisse zwischen Island und Dänemark einer genauen Prüfung zu unterziehen, und das Ergebniß derselben war, daß Island eine jährliche Rente von etwa 120000 Rigsdaler aus der dänischen Staatskasse zu beanspruchen habe.

Damit der Leser eine klare Einsicht gewinne in den gegenwärtigen Stand des über diesen Punkt ausgebrochenen Streites zwischen Island und Dänemark muß hier auf die wichtigsten Momente der Finanzgeschichte Islands zurückgegangen werden.

Bis zur Reformation war Island ein sich selbst erhaltendes Land, das keinerlei Zuschüsse vom Staate empfing. Mit Einführung der Reformation in Dänemark fand selbstverständlich auch das Grundprincip dort Eingang, nach welchem ihre Lehre die Stellung der Kirche zum Staate bestimmt: alle weltlichen Angelegenheiten sind der Verwaltung der Kirche zu entziehen und auf diejenigen zu übertragen, der zugleich Oberhaupt des Staates und der Kirche ist, das heißt auf den König. Als unmittelbare Folge dieses Princips ergab sich die Aufhebung der Klöster und die Säkularisirung der Kirchengüter, zu dem Zwecke, den überschießenden Theil des Ertrages, der nicht zur Erhaltung der Kirchen und zur Besoldung der Geistlichen gebraucht wurde, zum Besten des Landes, des rechtmäßigen Eigenthümers dieser Güter, zu verwenden. In Betreff Islands verhielt sich die Sache wie folgt: Nach den Bestimmungen des sogenannten gamla sáttmáli (alter Vertrag) war Island ein Kronland und in einer föderativen Verbindung mit Dänemark; es war weder eine Colonie noch eine Provinz Dänemarks, sondern ein unabhängiges Glied des Reiches, ein Staat gleich dem eigentlichen Dänemark und den Herzogthümern. Zur Zeit der Reformation hatte der König selbst die so geartete Beziehung Islands zur Krone Dänemark unumwunden anerkannt, indem er versprach, die Einkünfte der Nationalgüter sollten für Befriedigung der geistigen Bedürfnisse des Landes, für den Unterhalt von Volks- und Lateinschulen und andere derartige Landesanstalten verwandt werden. Mehrere Erlasse aus den Jahren 1542 und 1551 (abgedruckt in Retzius's „Samlinger af Forordninger“, I, 234—237, 267) enthalten dieses

Verprechen des Königs, die sogenannte Kirchenordnung legte ihm sogar die gesetzliche Verpflichtung auf. Ausdrücklich erklärt er in jenen Erlassen die isländischen Kirchengüter für das rechtmäßige Eigenthum des Landes, mit keiner Silbe aber ist angedeutet, daß Dänemark oder irgendein anderer Reichstheil Besitzrecht daran habe, und ganz das nämliche wird von den Zehnten und dem unsigirten Einkommen der Bisthümer, von den Fonds und Kostbarkeiten der Dome und Klöster als in vollem Umfange geltend angenommen. Bei Uebergang derselben unter königliche Verwaltung wurde mittels regelrecht ausgestellter Quittungsdokumente, datirt von 1541, 1542, 1551 und 1553, der Empfang vom Könige bescheinigt. Der Staat verbürgte sich also im Princip, diese Vermögensobjecte treu und gewissenhaft zum Besten Islands und seiner Bewohner erhalten zu wollen. Im Jahre 1674 aber erschien es dem Könige von Dänemark dienlicher für seine Zwecke, ungeachtet der königlichen Empfangsbescheinigungen und der Gewährleistung seitens des Staats, die Ländereien zu Geld zu machen, und sofort wurden an den damaligen Gouverneur von Island, Henrik Bjelle, Klostergüter für den Betrag von 24162 Rigsdaler 32 Skilling verkauft, der heute ein Kapital von über 40 Millionen repräsentiren würde.

Desgleichen veräußerte man bis 1866 Klostergüter für . . .	175037 Rigsd. 65 Sk.
Der Kirchenschmuck, den der König in Verwahrung genommen, worüber die Empfangsbescheinigungen noch vorhanden sind, beließ sich auf	50000 " — "
Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erging eine königliche Verfügung, es solle mit den Kirchengütern ebenso wie mit den Klostergütern verfahren werden; in Folge davon fand zum ungeheuersten Nachtheil des Eigenthümers und ganz ohne dessen Einwilligung ein Zwangsverkauf statt, der laut Ausweis authentischer Documente die Summe von 131188 Rigsd. 4 Sk. ergab. Der wirkliche Werth dieser Ländereien zur Zeit, als sie verkauft wurden, betrug aber, ziemlich genau ihrem heutigen Werthe entsprechend	779750 " — "
Außer den Liegenschaften waren auch noch baare Fonds und Verschreibungen im Belaufe von	8565 " 58 "
übernommen worden; mithin beziffert sich die Totalsumme isländischen Eigenthums, das in königliche Verwaltung übergegangen war, auf	1,013353 Rigsd. 23 Sk.

was zu 4 Proc. verzinst eine jährliche Rente von 40534 Rigsd. 12 Sk. ergibt.

Als die Veräußerung der Bisthumsländereien angeordnet wurde, erklärte der Monarch, alle Ausgaben, welche bis dahin von deren Ertrage bestritten worden, habe fortan die Staatskasse zu leisten, namentlich den standesgemäßen Unterhalt des Bischofs — welche geistliche Würde jetzt unter der Willkürherrschaft des Staates zu völliger, nur mit scheinbarem Ansehen umkleideter Bedeutungslosigkeit herabgedrückt ist —, ferner die Kosten der Lateinschule zu Kopenhavn und überhaupt des höhern öffentlichen Unterrichts. Nun es sich aber um die Erfüllung dieser Verpflichtungen handelt, gewinnt die Sache eine andere Gestalt. Die Fonds lagen in der Staatskasse, während das Land versiel und dem Untergange zueilte; endlich kommt die Aufstellung eines dänischen Budgets zu Stande: da figurirt Island in der Bilanz des Reiches als insolvent. Nicht nur seine Domänen sind verschwunden, auch die daraus gelösten Gelber sind dahin, und mit den Kapitalien auch die Zinsen, welche sie gebracht. Die im Laufe der Jahre natürlich gestiegenen Ausgaben sind sorgfältig gebucht und summirt, aber die Fonds, die zu deren Bestreitung dienen sollten, finden sich nirgends in dem Budget vor. So war es aller-

dings nicht schwer, Island als ein zahlungsunfähiges Anhängsel des Reiches mit stets wachsendem Deficit darzustellen!

An das Kapitel der isländischen Finanzen schließt sich die traurige Geschichte des isländischen Monopols mit all seinen verderblichen Folgen auf das passendste an. Es war im Jahre 1600, als König Christian IV. den Bürgern von Kopenhagen einige Handelsstationen auf Island verpachtete, und bereits zwei Jahre später gab er den drei Städten Kopenhagen, Malmö und Helsingör den gesammten Handel Islands für 320 Species oder 2400 Rigsd. in Pacht. Im Jahre 1619 wurde das Pachtgeld auf 832 Species erhöht, wobei es bis 1662 blieb. Um dieselbe Zeit vernichtete ein königlicher Befehl die damals sehr zahlreichen Niederlassungen deutscher Kaufleute, ohne Rücksicht darauf, daß diese friedlichen Bürger ihren Besitz auf völlig legalem Wege erworben hatten; man gestattete ihnen kein Rechtsmittel wider das Machtgebot des Königs, sondern trieb sie einfach aus dem Lande, um den dänischen Privilegieninhabern Platz zu machen. Hand in Hand damit ging ein neuer Zolltarif, der den Preis der Importwaaren plötzlich um 152—304 Proc. in die Höhe schnellte. Die unmittelbare Folge dieser grausamen Maßregel gegen Island war, daß in den ersten drei Jahren des Monopols 9000 Menschen an Hunger und Entkräftung starben. Und bald äußerten sich die schlimmen Wirkungen auch in einem allgemeinen Verfall des Landes; Landbau und Fischerei fielen zusehends dahin, viele Gehöfte wurden von den Bewohnern verlassen, die Einkünfte nahmen stetig ab trotz schonungsloser Strenge von seiten der Steuererheber.

Gegenüber den herzerreißendsten Bitten um Erleichterung des unerträglichen Jochs wurde die eiserne Fessel immer fester geschnitten. Kein Eingeborener durfte mit Fremden in irgendwelchem Handelsverkehr stehen; Uebertreter dieses Verbots traf die härteste Strafe, nämlich Zwangsarbeit im Zuchthause zu Bremerholm, mochte auch Hungersnoth in der Familie sie zu der Uebertretung gedrängt haben. Und in der That war letzteres oft genug der Fall, denn es fiel den privilegirten Kaufleuten nicht ein, daß sie zum mindesten die Pflicht hatten, den so erbarmungslos von ihnen ausgeplünderten Gemeinden die nothwendigen Lebensbedürfnisse immer in genügender Menge zuzuführen. Ein königlicher Befehl vom 6. Mai 1684 verordnet: „Niemand darf mit sonst irgendwem, weder einem Einheimischen noch Fremden, Handel treiben als mit der Kopenhagener Compagnie und mit den Agenten derselben, denen wir diesen Handel allernädist verliehen haben, oder solchen, denen wir ihn künftig noch verleihen möchten. Die Einwohner dürfen mit sonst niemand Handel treiben, weder im Lande noch am Strande, weder auf See, in Häfen noch an irgendeinem andern Orte; viel weniger dürfen sie beim Fischfang auf offenem Meere einen Fisch aus ihren Booten verkaufen, bei Strafe der Confiscation ihrer ganzen Habe und Zwangsarbeit in Eisen zu Bremerholm.“ Gleichzeitig ward der Einfuhrzoll auf 333—385 Proc. erhöht. Der jährliche Pachtzins für das Monopol stieg auf 55350 Rigsd., nach weitem fünf Jahren durch Vicitation auf 102525 Rigsd., und betrug in der Periode von 1706—20 sogar 151425 Rigsd. Nun aber war das Land dermaßen ausgefogen, daß der Handel nicht mehr verpachtet werden konnte; der König übernahm daher das Geschäft auf eigene Hand, betrieb es übrigens ganz in der nämlichen Weise, wie es die Pächter betrieben hatten. Immerhin belief sich der Ertrag noch auf 40—50000 Rigsd. im Jahre und überschritt bisweilen diese Ziffer um ein Erkleckliches. Durch unwiderlegliche Zeugnisse ist nachgewiesen worden, daß die Einnahmen, welche Dänemark in den 185 Jahren von 1602—1786 aus der Verpachtung des isländischen Handels gezogen, nach der niedrigsten Schätzung auf 8,481655 Rigsd. zu berechnen sind. Im Jahre 1783, zu welcher Zeit das Land außerdem von Viehseuche und andern Calamitäten heimgesucht wurde, erreichte Dänemarks Bedrückungswerk einen verhängnißvollen Höhepunkt. Wieder kamen im Zeitraume eines einzigen Jahres 9000 Menschen

vor Hunger um, das ganze Land gleich einem Todtenfelde. Jetzt erschrak auch die Regierung über die Ergebnisse des von ihr befolgten Systems; sie mußte ernstlich an Abhilfe denken, aber der Plan, den sie faßte, war vielmehr eine widerliche Krönung ihres unmenschlichen Werkes, denn er ging dahin, die zerstreuten Reste der Bevölkerung nach den öden Heide- und Mooregegenden Jütlands überzusiedeln, Wüsteneien, auf welchen kein Däne, selbst im Besitze von Kapital, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen für möglich hielt. Glücklicherweise unterblieb indeß auf Anrathen einiger einsichtigeren Männer die Ausführung dieses mörderischen Planes. Es ward eine Commission eingesetzt mit dem Auftrage, die Nothzustände in Island zu untersuchen, sowie geeignete Mittel für deren Linderung in Vorschlag zu bringen, und kein Zweifel, die Majorität der Commission theilte die Ansicht ihres Mitgliedes, des Professor Eggers. Dieser nahm aber als erwiesen an, „daß, wenn in einem Lande wie Island, wo die Natur den Menschen Lebensmittel aller Art so reichlich darbietet, Hungersnoth entstehen und um sich greifen konnte, dies ganz allein den unzuweckmäßigen Einrichtungen in der Landesverwaltung schuld zu geben ist“. Mit den „unzuweckmäßigen Einrichtungen“ war offenbar vor allem das Handelsmonopol gemeint, denn in Folge des von der Commission erstatteten Berichts wurde durch königliche Verfügungen vom 18. Aug. 1786 und 13. Juni 1787, zum ersten mal seit dem Jahre 1600, der Handel „freigegeben“. Freilich war diese Freiheit absonderlich beschaffen, da sie von dem Grundgedanken ausging, daß unter allen Umständen den Dänen der Handel Islands gesichert bleiben müsse. Deshalb war der Handel mit dem Auslande nur durch Vermittelung der dänischen Kaufleute erlaubt, welche denn auch die Freiegebung lediglich in dem Sinne auffaßten, als sei der König zwar von dem Handel zurückgetreten, aber nur um ihn allen seinen dänischen Unterthanen mit Ausschluß jedes andern zu überlassen; und in strenger Consequenz hiervon blieb es nicht nur einem Isländer untersagt, im eigenen Lande mit Fremden direct zu verkehren, sondern es sollten auch Fremde nicht auf der Insel landen dürfen, ausgenommen wenn sie behufs Rettung aus Lebensgefahr zum Einlaufen in einen Hafen genöthigt würden, den sie dann so schnell als möglich wieder zu verlassen hätten. Aber so beschränkt diese Freiheit war, sie erwies sich doch als ein Einlenken in den richtigen Weg, und bald traten die erspriesslichen Früchte in Zunahme der Bevölkerung und in der Thatfache zu Tage, daß Theuerungszeiten ohne so unheilvolle Ergebnisse wie in frühern Jahren überstanden wurden. Im Laufe der nächsten 12 Jahre, von 1788—1800, vermehrte sich die Volkszahl um 8540 Seelen. Die Regierung hätte hierin ein untrügliches Zeugniß erblicken sollen, daß nichts für das Gedeihen Islands zuträglicher sein werde als vollständige Freiegebung des Handels. Doch von dieser Einsicht war sie weit entfernt. Auf eine 1795 aus Island abgesandte Petition kam nach zwei Jahren der Bescheid, die erbetene volle Handelsfreiheit würde das Land zu Grunde richten und könne deshalb von der Regierung nicht gewährt werden. Sie ward dennoch gewährt, aber erst 1854, und ihre Folgen haben den Beweis geliefert, daß die Isländer 1795 besser wußten, was zum Heile des Landes dienlich sei, als die Regierung es zu wissen behauptete.

Nun leuchtet ein, da Island während der ganzen Monopolperiode als ein gesonderter Theil des Reiches mit besondern verfassungsmäßigen Rechten, nicht als eine Provinz oder Colonie, sondern als ein föderatives Kronland in staatsrechtlichem Sinne angesehen worden ist, so gehörten ihm auch von Rechts wegen die Erträgnisse des Monopols, das man ihm vorgeblich zu seinem Besten aufgedrungen hatte. Folglich konnten und können die aus der Verpachtung des isländischen Handels bezogenen Summen, desgleichen die Einnahmen aus den erhöhten Einfuhrzöllen und dem herabgedrückten Preise der Landesproducte nicht anders denn auf Grund des Raubes Dänemark zugesprochen werden; und es ist demnach durchaus keine unvernünftige Forderung der Isländer, wenn sie jetzt, da die Regierung

das finanzielle Verhältniß zwischen Island und Dänemark erörtert und, wie man doch annehmen muß, nach Recht und Billigkeit geordnet sehen will, den ganzen Betrag der Gelder für sich in Anspruch nehmen, welche Dänemark auf solche Weise vereinnahmt und bis dahin in seinem alleinigen Nutzen verwandt hat. Auch kann dabei nicht in Betracht kommen, daß die Isländer, um das Zustandekommen eines Ausgleichs zu erleichtern, auf den größern Theil dieser Summe verzichten wollen und statt über 50 Millionen nur 2,143172 Rigsd. wirklich reclamiren.

Sonach setzt sich die zu 4 Proc. berechnete Kapitalkrente, die Island von Dänemark verlangt, aus folgenden Posten zusammen:

1) Verkaufte Klostergüter, 175037 Rigsd. 65 Sk.	7001 Rigsd. 48 Sk.
2) Kirchenschmuck, 50000 Rigsd.	2000 " — "
3) Die Ländereien der Bisthümer Holar und Skalholt 31532	" 68 "
4) Aus dem Handelsmonopol, 2,143172 Rigsd.	85726 " 84 "
	126261 Rigsd. — Sk.

Außerdem beanspruchen die Isländer noch verschiedene andere Fonds, deren Verwaltung ihnen die dänische Regierung aus den Händen genommen hatte. Hierher zählt zuerst die sogenannte „Collecte“, ein aus freiwilligen Gaben entstandener Fonds zur Unterstützung der bei dem verheerenden Vulkanausbruch von 1783 in Noth gerathenen Bewohner. Laut Rechenschaftsbericht der Rentkammer vom 17. April 1798 ergab die Sammlung 41535 Rigsd. 77½ Sk., und waren davon nur 3577 Rigsd. 90½ Sk. nach dem Willen der Geber verwandt, die übrigen 37957 Rigsd. 83 Sk. aber in die Staatskasse niedergelegt worden. Zwei königliche Verordnungen vom 29. März und 16. Oct. 1786 bestimmten, daß mit den Zinsen Hülfsbedürftige, die durch Unglücksfälle um ihre Habe gekommen, unterstützt werden sollten; das Kapital sei zu dem Ende als Depositum zu bewahren und mit 4 Proc. zu verzinsen, bis es an Island zurückgezahlt würde. Eine Zeit lang verfuhr man dieser Bestimmung gemäß; aber 1804 befahl der König, von den Zinsen sollten die Auslagen für die Vermessungsarbeiten an der isländischen Küste bestritten werden, obgleich die Vermessung lediglich im dänischen Interesse geschah und auch die Karten nachher nur die dänische Kartensammlung bereicherten. Im Jahre 1799 war das Kapital auf 50094 Rigsd. angewachsen; doch als 1844 die Rentkammer sich in der Verlegenheit befand, nachweisen zu sollen, was seitdem daraus geworden sei, mußte der König unterm 25. Juli entscheiden: infolge eines Abkommens „zu Gunsten Islands“ bestehe der ganze Fonds nur aus 28165 Rigsd. 25 Sk.; und auch hiervon wurden sofort 15500 Rigsd. für den Bau des neuen Schulhauses zu Reykjavik hergegeben, während doch die Regierung gesetzlich verpflichtet war, mit den eingezogenen Stiftsgeldern wie für alle Bedürfnisse der Schule so auch für die nöthigen Gebäude zu sorgen. Durch königlichen Wachtspruch sollte also nun der Fonds auf 13765 Rigsd. 83 Sk. herabgemindert sein statt der 592771 Rigsd. 22 Sk., die Island rechtmäßig zu beanspruchen hat.

Unter den kleinern von Island reclamirten Fonds nennen wir den „Mehl-Strafen-Fonds“. Er stammte von den Geldbußen her, welche in der Monopolzeit den Pachtgesellschaften wegen Einführung verdorbenen, ungenießbaren Mehls auferlegt wurden. Am 14. Mai 1773 mit der ausdrücklichen Bestimmung gegründet, daß gewisse Industriezweige Islands damit gefördert werden sollten, theilte er bald das Schicksal der „Collecte“; die Zinsen wurden zu andern Zwecken verwendet, und dann das Kapital ganz eingezogen gegen das Versprechen, jährlich 300 Rigsd. für Aufmunterung des Ackerbaues und der Gemüsegärtnerei aus der Staatskasse zu bewilligen.

Bei so unredlicher Verwaltung der isländischen Finanzen durch Dänemark war es freilich kein Wunder, wenn Island in den Budgets mit einem jährlichen Deficit von

vielen Tausenden und als ein Almosenempfänger des Reiches erschien. Nun, da das wahre Sachverhältniß klar gelegt und der Beitrag, den Island zu den allgemeinen Staatslasten und zur königlichen Civilliste zu leisten hat, auf 46676 Rigsd. 6 St. festgestellt worden, ergibt sich, daß nach Abzug dieser Summe eine jährliche Rente von 79584 Rigsd. 90 St. zu Gunsten Islands verbleibt. Die Geltendmachung ihrer Ansprüche hierauf war die indirecte Erwidernng der Isländer auf jene oben erwähnte königliche Botschaft an das Althing von 1855, in welcher die Insolvenz des Landes als Grund vorgeschützt wurde, weshalb die Verfassung desselben unausführbar sei. Denn kaum war von dänischer Seite das Wort Insolvenz gefallen, da begann Són Sigurðsson, der Führer der nationalen Partei, d. h. des ganzen Volks mit Ausnahme der 6 vom König aus dem höhern Beamtenpersonal erwählten Deputirten, in seinem Organ, dem „*Ný Félagsrit*“, in ebenso scharfsinniger und einleuchtender als ruhiger und gemäßigter Weise auf Grund unwiderleglicher Thatfachen den Beweis zu führen, daß Island nur darum in den Budgets als insolvent erscheine, weil alle seine Activa außer Ansatz geblieben, daß es aber in Wirklichkeit vielmehr Gläubiger für Millionen sei, die man mittels Aufstellung falscher Stats einer fremden Klasse zugeschrieben habe.

Daß die Sache eine so ernste Wendung für Dänemark nehmen würde, hatte die Regierung nicht erwartet. Islands Geldforderungen stützten sich auf zu handgreifliche und überzeugende Beweisgründe, um länger ignoriert werden zu können; etwas mußte geschehen, und um so mehr, als anerkannt worden war, die Finanzfrage hänge mit der Verfassungsfrage aufs engste, ja untrennbar zusammen. Man betraute daher 1861 eine königliche Commission mit der Untersuchung über Islands finanzielle Lage und deren Verhältniß zu den dänischen Finanzen. Sie bestand aus drei Dänen und zwei Isländern, von denen der eine Són Sigurðsson war. Wie aus den Sitzungsberichten zu entnehmen, spaltete sie sich in drei verschiedene Fractionen. Sigurðsson vertrat auf Grund ziffermäßiger Beweise die Ansicht, Island habe mindestens ein Kapital zu fordern, das einer jährlichen Rente von 119724 Rigsd. 92 St. entspreche; er blieb aber mit seinem Votum allein, und da die übrigen Mitglieder der Commission seine Argumente nicht zu widerlegen vermochten, spielten sie die Frage auf ein anderes Gebiet hinüber. Anstatt festzustellen, was die Krone Dänemark an Island schulde, gaben sie ihr den Rath, nur so viel zu bewilligen, als zur Erhaltung des Landes für nothwendig befunden werde. In Betreff des letztern Punktes gelangten die vier Mitglieder der Majorität wieder zu zwei abweichenden Voten. Der andere Isländer, Oddgeir Stephensen, Bureauchef im Ministerium des Innern, und Oberst Tscherning schlugen vor, einen dauernden Jahresbeitrag von 29500 Rigsd. an Island zu gewähren und 12500 Rigsd. jährlich für eine zehnjährige Periode, nach deren Ablauf die Summe jedes Jahr um 500 Rigsd. zu verringern sei. Die zweite Proposition, von Bjerring und Nuthorn vertreten, ging auf Gewährung eines dauernden Jahresbeitrags von nur 12000 Rigsd. und eines zeitweiligen von 30000 für sechs Jahre, der von da ab um 2000 jährlich gekürzt werden solle.

Nachdem der Bericht dieser Commission dem Justizminister, zu dessen Ressort die isländischen Angelegenheiten damals gehörten und auch jetzt noch gehören, zur weitem Veranlassung eingeschickt worden war, sprach sich derselbe in einem Schreiben an den Finanzminister, vom 27. April 1863, folgendermaßen aus: Sigurðsson's Forderungen, da sie ebenso doctrinär wie phantastisch seien, könnten nicht als Norm für die künftige Behandlung der Frage dienen. Der Anspruch auf Zurückstattung der aus den verkauften Ländereien gelösten und nachmals in die dänische Staatskasse abgeführten Gelder verliere sein Gewicht durch die Thatsache, daß die Verkäufe im Einverständniß mit den isländischen Behörden jener Zeit geschehen seien. Dingen erkenne er eine Rücksichtnahme auf das Monopol im Princip als gerecht an, denn die materielle Entwicklung

des Landes sei durch dasselbe, wie nicht geleugnet werden könne, verflummert und auf einen niedrigeren Standpunkt herabgebracht worden, als auf dem sie sonst sich befinden würde; allein von Festsetzung einer bestimmten Summe zur Entschädigung für die Verluste, die Island durch das Monopol erlitten habe, dürfe keine Rede sein. — Wenn so nach der Minister es schlechterdings ablehnte, auf die Meinung desjenigen Mitgliedes der Commission einzugehen, welches die wirklichen Ansprüche mit wohlbegründeter Beweisführung dargelegt hatte, so pflichtete er doch auch nicht den andern beiden Fractionen bei, indem er die von ihnen vorgeschlagene Jahresrente für viel zu gering erklärte und 40000 Rigsd. als so niedrig gegriffen ansah, daß die isländischen Landesabgeordneten die Sache gewiß lieber in statu quo belassen, als in ein so ungenügendes Angebot willigen würden. Schließlich beantragte er, die Angelegenheit als eine Finanzfrage möge zuerst dem Althing zur vorläufigen Erwägung unterbreitet werden, damit diese Körperschaft ihre Ansichten darüber kundgebe; dann sei sie als Gesetzentwurf in den Reichstag zu bringen, und zwar müsse sie dort, wie er correct ausführte, obwohl mit der Verfassungsfrage eng verbunden, doch von ihr getrennt werden, da der Reichstag kein Recht habe, Gesetze für Island zu votiren; nur weil hier zufällig die isländischen Finanzen in den Reichsetat eingriffen, stehe dem Reichstage eine Stimme darüber zu, wieweit er die Rechtmäßigkeit der Forderungen Islands anerkennen wolle.

Aus einem Schreiben desselben Ministers, vom 18. Jan. 1865, geht hervor, daß sein College, der Finanzminister, eine durchaus verneinende Stellung zu seinen Anträgen einnahm. Letzterer wollte von einer festen Rente überhaupt nichts wissen, sondern propo- nirte die Gewährung eines veränderlichen Jahrgeldes, dessen Höhe alle sechs bis acht Jahre nach dem jeweiligen Bedürfniß von neuem zu normiren wäre. Der Justizminister wandte hiergegen ein, solche Ungewißheit über die Höhe des Jahrgeldes würde die Isländer abhalten, sich in größere für das Land nothwendige Unternehmungen einzulassen, sie würden die aufgedrungene Vormundschaft unwillig empfinden und, indem sie alles seinen alten Weg gehen ließen, Dänemark zu überzeugen suchen, daß keinesfalls das Jahrgeld auf einen geringern Betrag, als sie gegenwärtig empfangen, nämlich 40000 Rigsd., herabgesetzt werden könne. Indessen scheint er seine Meinungen sehr schwach vertheidigt und bald den Ansichten der andern Kollegen im Cabinet geopfert zu haben.

Das Ergebniß der ministeriellen Erwägungen war ein neuer „Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Finanzverhältnisses zwischen Island und Dänemark“, welcher dem Althing von 1865 zur Discussion vorgelegt wurde. Während alle bisherigen Maßnahmen der Regierung seit Zusammentritt der königlichen Commission im Jahre 1861 auf eine vollständige Trennung der isländischen von den dänischen Finanzen gerichtet waren, steuerte sie mit dem neuen Entwurf im Gegentheil auf deren fernere, unlösliche Vermischung los. Denn nicht nur daß in demselben sich Dänemark nur für die Dauer von 12 Jahren zu einem jährlichen Beitrag von 42000 Rigsd. verpflichtete, nach welcher Zeit aufs neue darüber Beschluß zu fassen sei, er enthielt auch die verkäufliche Bestimmung, daß in diesen 12 Jahren die Kosten für die mit den isländischen Angelegenheiten beauftragte Abtheilung im Ministerium zu Kopenhagen nicht Island, sondern Dänemark zur Last fallen sollte, mit andern Worten, Island sollte in seinen eigenen Angelegenheiten keine Stimme haben, die Verwalter derselben sollten nicht ihm, sondern ausschließlich Dänemark verantwortlich sein. Zum Statthalter von Island und königlichen Commissar beim Althing war eben, in Anerkennung seiner in Sonderburg auf Åsen geleisteten Dienste, Hilmar Finzen ernannt worden, der aus einer der besten Familien des Landes stammte und sich für einen Freund isländischer Freiheiten ausgab. Seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß die Althingcommission, die den Entwurf vorzubereithen hatte, ganz den Intentionen der Regierung gemäß die Veränderlichkeit des Jahresbei-

trags annahm; nur verlangte die Majorität statt 42000 Rigsd. 60000 für 12 Jahre und nach dieser Zeit nicht weniger als 50000, die Minorität 50000 für 12 Jahre und nachher nicht weniger als 37500 pro Jahr. Im Plenum aber fand das Commissionsgutachten entschiedene Misbilligung. Das Althing dankte der Regierung für den annehmbaren Theil ihrer Vorlage, wies dagegen den Theil, wonach der dänische Reichstag über Island betreffende Gesetze zu befinden haben solle, als mit dem Rechte der historischen Ueberlieferung und mit den frühern Kundgebungen der Krone in Widerspruch stehend zurück; sodann stellte es die Forderung, daß als Ersatz des isländischen Eigenthums eine feste jährliche Rente von 60000 Rigsd. in unkündbaren Staatsschuldsscheinen gezahlt, und daß die Finanzfrage zusammen mit der Verfassungsfrage, wie es die königliche Ordre vom 3. Sept. 1848 verheißen, einer im Lande tagenden constituirenden Versammlung überwiesen werde.

Die Regierung ließ ihren Entwurf fallen und brachte in der Althingsession von 1867 eine neue Vorlage ein. Bezüglich der politischen Verfassung war dies das liberalste Gesetz, das Island bis jetzt proponirt worden; in Betreff der Geldfrage jedoch hatte die unkluge Willkürigkeit, welche die Commission des vorigen Althing den Regierungswünschen entgegengebracht, die zu erwartende Frucht getragen: es wurde nur eine feste Rente von 37500 Rigsd. und ein jährlicher Zuschuß von 12500 Rigsd. für eine gewisse Anzahl Jahre zugesprochen. Anfangs zögerte die Versammlung, weil nach dem bestehenden Gebrauch die Regierung sich durch die Beschlüsse des Althing nicht für gebunden erachte, in die Discussion des Entwurfs einzutreten. Da gab der königliche Commissar, wieder Hilmar Finzen, im Namen Sr. Majestät die feierliche Erklärung ab, das Votum des Hauses in dieser Frage solle ein mitbeschließendes sein, so zwar, daß im Fall die Regierung den vom Hause beliebten Anordnungen nicht zustimmen könne, die Versammlung aufzulösen und eine neue mit gleicher Vollmacht ausgestattete zu wählen sei behufs wiederholten Versuchs, über den Entwurf zu einem Einverständniß zu gelangen. Nach dieser mehrmals ausgesprochenen feierlichen Erklärung geschah nun von seiten des Hauses alles Mögliche, um der Regierung so weit entgegenzukommen, als mit dem Wohle des Landes irgend vereinbar schien. Freilich mußten die Verfassungsbestimmungen erheblich amendirt werden, damit sie die Verantwortlichkeit der Behörden dem Lande gegenüber in wirksamer Weise sicherstellten, denn eine lange und traurige Erfahrung hat gezeigt, daß Dänemark mit allen Kräften bestrebt ist, die Verwaltung Islands in den Händen dieses oder jenes dänischen Staatsministers zu concentriren, gegen dessen Maßnahmen, und seien sie ein noch so schreiender Mißbrauch seiner Macht, dem Lande kein irgend erfolgreiches Mittel der Abwehr zu Gebote steht. In diesem Punkte, der ministeriellen Verantwortlichkeit, von der seine ganze politische Existenz abhängt, ist daher Island fest entschlossen künftighin niemals nachzugeben, befände es sich auch einer weniger willkürlichen und gewaltthätigen Regierung als der dänischen gegenüber. Uebrigens wurden die nöthigen Aenderungen, dank dem mäßigen Einflusse Jón Sigurdsson's, diesmal so glücklich gefaßt, daß sie die volle Zustimmung des Commissars erhielten; derselbe versprach sogar, Islands Ansprüche an die Staatskasse sollten durch eine dauernde Rente von 60000 Rigsd., zahlbar in unkündbaren Schatzscheinen, befriedigt werden. Erwähnt sei noch, daß der Commissar selbst im Frühjahr 1867 den dem Althing vorgelegten Entwurf zu Kopenhagen in Gemeinschaft mit dem Justizminister ausgearbeitet hatte, und daß er sich unzweifelhaft auf das Wort des Königs stützte, wenn er die Befugniß des Hauses erweiterte und dessen Votum verstärkte Kraft beimaß. Ebenso gewiß war er durch das Wort des Königs zu einer andern wichtigen Erklärung ermächtigt, die er in derselben Session vor versammeltem Hause aussprach, nämlich: „Sr. Majestät liege der Gedanke fern, Island ein nicht vom Althing genehmigtes Verfassungsgesetz aufzuzwingen zu wollen.“

Zum ersten mal war also in der Verfassungsfrage ein Einvernehmen zwischen den Vertretern des isländischen Volks und dem Bevollmächtigten der Krone Dänemark zu Stande gekommen. Ein Gleiches stand für die Finanzfrage in sicherer Aussicht; es fehlte nichts weiter, als daß der dänische Reichstag in Ausübung seines Controlrechts über die dänischen Finanzen die Auszahlung der Summe gutieß, und daß die Unterschrift des Königs bestätigte was sein Commissar in seinem Namen zugewilligt hatte.

Am 8. Oct. 1868 unterbreitete der Justizminister der Zweiten Kammer des dänischen Parlaments ein Gesetz zur Regelung des Finanzverhältnisses mit Island. Es enthielt die Gewährung einer festen Rente von 50000 Rigsd. und eines jährlichen Zuschusses von 10000 Rigsd. für 12 Jahre, der nach Verfluß dieses Termins jedes Jahr um 500 Rigsd. zu kürzen sei. In der von der Kammer gewählten Commission stimmte die Minorität dem Regierungsentwurf zu, die Majorität beantragte, die feste Rente auf 30000 Rigsd. herabzusetzen und für 12 Jahre einen Zuschuß von 20000 Rigsd. mit nachheriger jährlicher Abminderung um 1000 Rigsd. zu bewilligen. Dennoch wurde das Gesetz bei der zweiten Lesung im Plenum, 23. Nov., mit 44 gegen 41 Stimmen angenommen. Allein bei der dritten Lesung, 9. Dec., veränderte die Kammer auf Betrieb einer Fraction von 15 Mitgliedern nicht nur den Tenor des Gesetzes, sondern schaltete auch drei neue Paragraphen ein, die darauf abzielten, das staatsrechtliche Verhältniß Islands zu Dänemark auf das Princip der Einverleibung zurückzuführen: ein Gegenstand, in welchen dem Folkething keine Einmischung zusteht und der jedenfalls ganz außerhalb der Grenzen des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfs lag. Durch die Zusatzparagraphen sowie durch den Beschluß des Plenums, es sollten nur 12 Jahre hindurch 60000 Rigsd. und dann jedes Jahr 1000 Rigsd. weniger gezahlt werden, war die Regierungsvorlage gefallen, und die Kammer hatte die Schuld eines rücksichtslosen Bruchs des königlichen Versprechens von 1867 auf sich geladen. Auch in der Ersten Kammer erfuhr der Entwurf mannichfache Aenderungen und Zusätze, die alle den Zweck hatten, Islands staatsrechtliche Beziehungen der dänischen gesetzgebenden Körperschaft zu unterwerfen. In die Zweite Kammer zurückgelangt, wurde er von dieser abermals verändert und dann wieder an die Erste Kammer geschickt. Darüber kam der Schluß der Session heran, der zwar weitem Hin- und Hersenden ein Ende machte, die ganze Angelegenheit aber unerledigt ließ.

Offenbar hatte die Regierung nichts gethan, um ihrer Vorlage ein besseres Schicksal zu bereiten; sie steigerte vielmehr die Verwirrung, indem sie für die Session des Althing von 1869 einen völlig andern Entwurf verfaßte und dabei weder von den königlichen Verheißungen und Zugeständnissen Notiz nahm, noch sich an die Reichstagsvorlage anschloß. Der Grundgedanke dieses letzten Nachwerks war, Island aller politischen Selbständigkeit zu berauben theils durch Einverleibung in Dänemark, theils durch Umwandlung in eine dänische Colonie. Die Verwaltung sollte ganz und gar einem der Minister in Kopenhagen, den der König dazu erwähle, übergeben werden, und derselbe dem Althing nur so weit verantwortlich sein, als die dänische Zweite Kammer es für angemessen finde. Ueber die Finanzgebarung des Landes sollte der dänische Reichstag entscheiden; desgleichen über dessen verfassungsmäßiges Recht. Island sollte keine Stimme haben bei der Reichsgesetzgebung, selbst wo es sich um Lebensfragen für die Zukunft des Landes handelte. Hingegen seien die Island allein betreffenden Verordnungen zugleich in isländischer und dänischer Sprache zu publiciren, obgleich die Insel unter ihren 70000 Bewohnern kaum 100 Dänen zählt, von denen noch dazu jeder isländisch versteht. Während der königliche Commissar 1867 eine feste Rente von 60000 Rigsd. bereits zugesagt hatte, bot die Regierung jetzt nur 30000 Rigsd. als dauernden Jahresbeitrag und einen zehnjährigen von 20000, der alsdann jedes Jahr um 1000 zu ver-

ringern sei, mit dem Hinzufügen, damit hätte aller Streit über Ansprüche Islands an die Staatskasse seine endgültige Erledigung gefunden. Den würdigen Schluß bildete eine Bestimmung, welche das dänische Grundgesetz vom 5. Juni 1819, wie man schon früher öfters versucht hatte, als rechtsbeständig für Island erklärte, dieses Grundgesetz, das seitdem, 18. Nov. 1863, ohne Zuziehung eines einzigen isländischen Abgeordneten revidirt, das niemals in Island verkündet und bei dessen Abfassung nicht daran gedacht worden war, daß es für Island in Kraft treten solle. Sogar vor dem logischen Widerspruch scheute die Regierung nicht zurück, gleichzeitig die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes zu behaupten und doch über den Modus der Einführung desselben Vorschläge zu machen und die Genehmigung seiner Einführung von dem Althing zu verlangen. In den Motiven zu dem merkwürdigen Actenstück wurden die Zugeständnisse des königlichen Commissars in einer Weise desavouirt, die zu verstehen gab, er habe sich durch sein Verhalten die Ungnade Sr. Majestät zugezogen, obschon allbekannt ist, daß er dabei streng die vom Könige selbst und von dem Justizminister empfangenen Instruktionen befolgte. Gleichwol ernannte die Regierung denselben Mann für die Session von 1869 wieder zum Commissar, und Finsen war charakterlos genug, den Posten anzunehmen und sich als willenloses Werkzeug gebrauchen zu lassen. Ebenso bestimmt wie er in der vorigen Session dem Hause versichert hatte, der König sei fern davon, Island eine Verfassung wider den Willen des Volkes aufzuzwingen, ebenso fest hielt er in dieser die Drohung aufrecht, die in den Motiven zu dem neuen Entwurfe ausgesprochen war, das Haus möge beschließen was es wolle, Ja oder Nein sagen, Aenderungen oder Zusätze machen, der neue Entwurf werde unter allen Umständen Gesetzeskraft erlangen.

Das Althing wählte eine Commission von neun Mitgliedern. Ihr geschickt und mit Entschiedenheit abgefaßter Bericht verwarf die Vorlage, sowol deren allgemeine Grundsätze als die einzelnen Bestimmungen, protestirte unterthänigst dagegen, daß sie zum Gesetz erhoben werde, und bat schließlich, Se. Maj. der König möge die geeigneten Maßregeln ergreifen, um Island wenigstens eine feste, in unkündbaren Schatzscheinen zahlbare Rente von 60000 Rigsd. zu sichern. Nach langen und heftigen Debatten erhielten diese Commissionsanträge die Majorität im Hause. Als der Commissar und die vom König ernannten Deputirten sich überstimmt sahen, verabredeten sie eine Adresse an den König, worin sie über die Weigerung der Majorität, in die paragraphenweise Berathung des Entwurfs einzutreten, Beschwerde führten und Se. Majestät ersuchten, ohne Rücksicht auf die Resolutionen der besagten Majorität dem Lande nunmehr dasjenige Maß von Freiheit zu gewähren, das ihm für jetzt beschieden sein solle. Indeß brach das Althing diesem böswilligen Anschläge die Spitze ab, indem es nachträglich die Durchberathung des Entwurfs beschloß, die es aus dem triftigen Grunde verweigert hatte, weil die beigelegten Motive selbst eine solche unter sagten. Es stellte nun die Präliminarbestimmungen über das staatsrechtliche Verhältniß Islands zu Dänemark, wie sie von dem königlichen Commissar in der Sitzung von 1867 genehmigt worden waren, dem Entwurfe voran und entfernte aus den verschiedenen Paragraphen der Vorlage alle die Punkte, welche darauf hinielen, die gesetzgebende Macht Islands dem dänischen Reichstage zu unterwerfen. Hierdurch verhinderte das Haus, daß die Minorität ihr dissentirendes Votum direct an die Regierung sandte, und entlockte auch dem königlichen Commissar die Aeußerung, bei derartigem Verfahren dürfte noch Hoffnung auf einen dem Lande günstigen Ausgang des Streites vorhanden sein. Sodann begleitete das Althing seine Resolutionen mit der Bitte, über Islands innere Verfassung möge ein neuer Gesetzesentwurf, auf Grundlage der im Jahre 1867 mit dem königlichen Commissar vereinbarten Principien ruhend, dem Althing für 1871 vorgelegt und letzterm eine beschließende Stimme eingeräumt werden. Diese Petition wurde mit 19 gegen 7 Stimmen

votirt. Endlich folgte der eventuelle Antrag, wenn das Hauptgesuch keine Gewährung finden sollte, möge Se. Majestät einen vom Althing selbst ausgearbeiteten Entwurf zur Verfassung Islands entgegennehmen; in keinem Falle aber dürfe ein Verfassungsgesetz der Genehmigung des dänischen Reichstags unterliegen.

Nach Empfang der Resolutionen des Althing scheint die Regierung über ihre nächsten Schritte vollkommen im Unklaren gewesen zu sein. Diese Rathlosigkeit erhellte besonders aus einem Schreiben des Justizministers, d. d. 27. Jan. 1870, an die Budgetcommission der dänischen Zweiten Kammer (Landsthing). Es war die Antwort auf eine von Orla Lehmann am Tage vorher gestellte Interpellation: „Beabsichtigt die Regierung in gegenwärtiger Session einen Gesetzentwurf einzubringen betreffend die staatsrechtliche Stellung Islands im Reiche, worüber sie die Ansichten des letzten Althing vernommen hat?“ Der Minister sagt darin unter andern: „Wir haben unter drei Wegen zu wählen: entweder beide Entwürfe (nämlich den die Specialverfassung für Island und den sein Verhältniß zum Reiche betreffenden Entwurf), welche dem Althing vorlagen, zum Gesetz zu erheben, vorausgesetzt daß der Reichstag seine Zustimmung ertheilt; oder zweitens, nur dem Entwurf, welcher Islands Stellung im Reiche ordnet, mit den etwa nöthig erscheinenden Modificationen Gesetzeskraft zu verleihen; oder drittens, die ganze Angelegenheit vorläufig ruhen zu lassen.“ Gegen den ersten Weg bemerkte er sehr richtig, eine den Isländern wider ihren Willen aufgezwungene Verfassung würde mit Recht dem Vorwurf begegnen, daß nichts Gutes für das Land daraus erwachsen könne. Auch den zweiten Weg halte er nicht für rathsam, weil ein Gesetz über die Stellung Islands im Reiche zu eng mit der Verfassungsfrage verbunden sei, daher ohne Lösung der letztern mehrere seiner Paragraphen fast als juristischer Unsinn sich darstellen müßten. Zudem hege die Regierung auch einigen Zweifel, ob der Reichstag geneigt sein möchte, das Recht der Entscheidung über isländische Angelegenheiten, das er nach dem Grundlob besitze, an eine Körperschaft abzutreten, welche nicht mit dem vollen Charakter parlamentarischer Gewalt bekleidet sei. Alle diese Erwägungen führten zu dem Schlusse, daß gegenwärtig nichts in der Sache geschehen könne, und hierzu habe der König infolge eines von der Regierung ihm überreichten Promemorias seine Zustimmung gegeben.

Die hier ausgesprochenen Vorfälle hatten jedoch kein längeres Leben als andere Ueberzeugungen und Versicherungen des dänischen Cabinets. Schon am 5. Oct. 1870 brachte der neue Justizminister, Krieger, einen Gesetzentwurf betreffend Islands Stellung im Reiche in den Reichstag ein. Das Gesetz wurde am 30. Nov. angenommen, am 2. Jan. 1871 publicirt und trat 1. April 1871 in Kraft.

Island hat diesem Gesetze niemals zugestimmt; es ist dem Althing zum Theil gar nicht vorgelegt, zum Theil von ihm verworfen worden. Sein Inhalt läßt sich kurz so zusammenfassen: der dänische Reichstag überträgt seine angemessene Gewalt über Island einem dänischen Staatsminister, welcher dem Reichstage verantwortlich ist — und zwar selbst in Sachen, die ebendieses Gesetz von der Competenz des Reichstags ausschließt —, der aber dem Althing gegenüber gänzlich frei von jeder Verantwortlichkeit bleibt. Die Finanzfrage wird dahin entschieden, daß Island zur Wiedererstattung seiner Fonds eine feste jährliche Rente von 30000 statt 60000 Rigsd. erhält, und diesem Paragraphen ist die kategorische Clausel angehängt, hiermit sei allem und jedem Streit in Bezug auf die isländischen Forderungen für jetzt und immer ein Ende gemacht. Die Kosten der isländischen Regierungsbehörde in Kopenhagen sind aus der dänischen Staatskasse zu bezahlen. Der Reichstag führt nicht mehr die Oberaufsicht über Islands Einnahmen und Ausgaben; doch ist nirgends gesagt, daß ihm auch die Einmischung in sonstige isländische Angelegenheiten entzogen sei.

Gleich bei Beginn der Session von 1871 erklärte das Althing in aller Form die

Unverbindlichkeit dieses Gesetzes für Island; dasselbe könne nur als einseitige Willensäußerung Dänemarks angesehen werden, deshalb auch nur für Dänemark als deren Urheber verbindlich sein; da ihm Islands Zustimmung mangle, habe es keine gesetzlich bindende Kraft für das Land.

In derselben Session legte die Regierung abermals einen neuen Verfassungsentwurf vor, und abermals wurde er vom Althing dahin umgestaltet, daß die constitutionelle Verantwortlichkeit der obersten Verwaltungsbehörde festgestellt, besonders aber die letzte Entscheidung in innern Angelegenheiten soviel thunlich von Dänemark fort und auf heimischen Boden verlegt werden solle — bei der weiten Entfernung und spärlichen Communication zwischen den beiden Ländern begreiflicherweise ein Punkt von der höchsten Wichtigkeit. Zu dem Zweck beantragte das Althing folgende Einrichtungen: An der Spitze der Verwaltung steht ein Gouverneur, der in Island zu residiren hat; der König beglaubigt bei ihm einen Gesandten oder Geschäftsträger, durch welchen die isländischen Angelegenheiten, soweit es erforderlich, vor Sr. Majestät gebracht werden; die Justizgewalt hat der oberste Gerichtshof des Landes; alle Beamten, hohe wie niedere, sind der heimischen Regierung und dem Althing verantwortlich. Im ganzen würde der so amendirte Gesetzentwurf Island eine Verfassung gegeben haben, die dem natürlichen Recht wie den Rücksichten der Zweckmäßigkeit am besten genügt und das Land gegen die Einmischungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt Dänemarks sichergestellt hätte. Aber ebendeshalb war unschwer vorauszusehen, daß er in Kopenhagen keiner freundlichen Aufnahme begegnen werde.

In der That wurde mit dem Althing nicht weiter verhandelt, sondern kurz darauf eine Anzahl administrativer, ein Verfassungsgesetz für Island vorbereitender Maßregeln octroyirt, worin weder ministerielle Verantwortlichkeit noch eine im Lande ihren Sitz habende Executivbehörde zugestanden ist. Islands Interessen sollen der unbefchränkten Gewalt eines dänischen Ministers unterworfen bleiben.

Nach diesen Maßregeln, die in einer königlichen Resolution vom 4. Mai und den concreten Beschlüssen des Justizministers vom 29. Juni 1872 zusammengefaßt sind, ist das bisherige Amt des „Stiftsamtmanne“ aufgehoben und statt dessen ein „Landeshauptmann“ (landshövding) eingesetzt, der jedoch in der Rangordnung den nämlichen Platz wie der vormalige Stiftsamtmann einnimmt. Er soll der erste Administrator des Landes und mit solcher Nachsicht versehen sein, daß er gegen die andern Beamten des Landes, wenn er es für nöthig hält, in einer summarischen Weise verfahren kann; eine Befugniß, die augenscheinlich dahin zielt, die gänzliche Abhängigkeit vom „Landeshauptmann“ und dem betreffenden kopenhagener Minister durchzuführen.

Alle diese Veranstaltungen sind getroffen entweder unmittelbar gegen die Wünsche des isländischen Volkes, oder doch ohne daß dasselbe zu Rathe gezogen wurde. Die Finanzfrage ist gerade entgegen der Stimme des Althing entschieden worden. Und dieselbe Willkür, mit welcher man diesen Punkt behandelt hat, geht jetzt durch die ganze Administration des Landes. Wenn das Althing die ihm von der Krone vorgelegten Gesetzentwürfe nach gewissenhafter und ernster Arbeit durchberathen hat, so werden von dem königlichen Commissar in aller Heimlichkeit Aenderungen damit vorgenommen, zu denen dann der betreffende Minister zu Kopenhagen noch die feimigen hinzufügt, sodaß sich in dem Gesetze selbst gewöhnlich weder die Urform des Entwurfes, noch die vom Althing verbesserte Form, noch auch die durch den Commissar bewirkte Umgestaltung herauserkennen läßt. Diese Art der Gesetzmacherei wie überhaupt die ganze politische Geschichte Islands bezeugt, daß die Regierung zu Kopenhagen sich fortwährend in völliger Unkenntniß aller isländischen Verhältnisse befindet. Gibt es doch in der ganzen dänischen Nation wol kaum ein einziges Individuum, das die Sprache der Isländer sprechen oder schreiben

kann; und was die Beamten im Lande selbst betrifft, so wagen sie nicht anders sich zu äußern oder ihre amtlichen Berichte abzufassen, als wie es der Regierung genehm und wohlgefällig ist.

Solcher Willkürherrschaft gegenüber hat sich im Volke ein reges Oppositionsleben entfaltet, das zunächst dahin strebt, durch weitverbreitete Associationen den Handel der Insel von einem passiv dänischen zu einem activ isländischen umzugestalten. Die bisherigen Versuche nach dieser Richtung sind durchaus erfolgreich gewesen, dank dem thätigen Antheil, den die tüchtigen Einwohner des Nordlandes, besonders die der Húnavatnssýsla und Thjassjardarsýsla, daran genommen haben. Beinahe die Hälfte des Landes hat sich dieser Bewegung schon angeschlossen, und je klarer Dänemarks Absicht erkannt wird, alle möglichen und unmöglichen Vortheile von der Schwäche des Landes zu ziehen, desto entschiedener treten Communen und Volksrepräsentanten solcher Unterdrückung entgegen. Es versteht sich, daß der Landeshauptmann Finsen die Verbreitung dieser Associationen, zu deren Entstehung er durch sein Verfahren in Island selbst den kräftigsten Anstoß gegeben hat, mit jedem Mittel zu verhindern versucht. In Verbindung hiermit sei eine Thatsache erwähnt, die vor kurzem großes Aufsehen in Kopenhagen erregte. Die Redacteurs der kopenhagener Zeitungen pflegen dem dänischen Publikum einzureden, daß die isländische Opposition nur in den „staatsauflösenden“ Anreizungen Jón Sigurðsson's ihren Halt habe, keineswegs aber in der Ueberzeugung und dem Rechtsgefühl des isländischen Volkes begründet sei. Seitdem Finsen den Stiftsamtmannsposten bekleidet, nahmen diese Verfolgungen in der dänischen Presse einen heftigern und rücksichtslosern Charakter an, bis das „Dagblad“ in Unwahrheiten und verleumderischen Angriffen so weit ging, daß Jón Sigurðsson, ein ebenso friedlicher Staatsbürger wie fleckenloser und edler Charakter, sich genöthigt sah, gegen den Urheber jener Schmähungen klagbar zu werden. Das Gericht mußte die erhobenen Beschuldigungen gegen Sigurðsson für unbegründet erklären und verurtheilte den Redacteur des „Dagblad“, Bille, zu einer Geldstrafe von 200 Rigsd.

Fassen wir zum Schluß das gegenwärtige politische Verhältniß zwischen Island und Dänemark noch einmal kurz zusammen, so ist der Kernpunkt der ganzen Frage: Dänemark will aus den Isländern Unterthanen seiner Unterthanen machen, während die Isländer politische Ebenbürtigkeit mit den dänischen Unterthanen ihres Königs beanspruchen. Die Gerechtigkeit ihres Anspruches beruht im historischen Rechte des Landes, in den nationalen Ueberzeugungen des Volkes, in der logischen Entfaltung der Thatsachen, welche die Ursache des Streites bilden, ja sie liegt im vernünftig aufgefaßten Interesse Dänemarks selbst. Und wahrlich, was auch die Dänen thun mögen, die Isländer werden nicht eher ruhen, als bis sie diese feste Grundlage ihres nationalen Bestehens gewonnen haben.